

7183.

**Prüfungsordnung**  
für den weiterbildenden  
Masterstudiengang  
„Health Care Management“  
an der Universität Trier

Vom 12. September 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 9. Februar 2005 die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Health Care Management“ an der Universität Trier beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur hat mit Schreiben vom 23. August 2005, Az.: 15226 – Tgb-Nr. 80/02, zu § 2 dieser Ordnung sein Einvernehmen erteilt und die Ordnung im Übrigen genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziele des Studienganges, Regelstudienzeit, Aufbau des Studienganges
- § 2 Feststellung der erforderlichen Vorbildung und der besonderen Eignung für den Masterstudiengang
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfende
- § 6 Prüfungsleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen, Fristen
- § 7 Bewertung der Leistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Abschlussarbeit (Master Thesis)
- § 10 Bewertung und Verteidigung der Abschlussarbeit (Master Thesis)
- § 11 Verleihung des akademischen Grades eines MBA
- § 12 Ausstellung eines Zeugnisses
- § 13 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Widerspruch
- § 16 In-Kraft-Treten

Anhang zu § 1 Abs. 4: Modulplan

§ 1

Ziele des Studienganges, Regelstudienzeit, Aufbau des Studienganges

(1) Ziel des Studienganges ist es, als postgraduales, entgeltpflichtiges Weiterbildungsangebot auf wissenschaftlicher Grundlage das erforderliche Wissen, die analytischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen sozialen Kompetenzen zu vermitteln, die für eine überdurchschnittlich erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft im Gesundheitswesen erforderlich sind.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudienganges einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester (Teilzeit). Der Studiengang ist berufsbegleitend und umfasst vier Semester mit Pflichtlehreveranstaltungen im Umfang von insgesamt 672 Unterrichtseinheiten zzgl. Wahlpflicht-Online-Studieneinheiten (Selbststudium) im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten, also insgesamt 752 Unterrichtseinheiten, die zusammen im Rahmen von geblockten Modulen stattfinden. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend

dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand der Studierenden mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) verbunden sind. Pro Semester ergibt sich eine Präsenzpflicht von etwa vier Wochen, die sich i.d.R. auf zwei Blöcke von jeweils zwei Wochen verteilen. Vorgesehen sind insgesamt sieben etwa zweiwöchige Präsenzblöcke, davon jeweils zwei Blöcke im 1., 2. und 3. Semester sowie ein Block plus Master Thesis und deren Verteidigung im 4. Semester. Die einzelnen Module können an unterschiedlichen - auch ausländischen - Veranstaltungsorten eingerichtet werden. Hinzu kommen Wahlpflicht-Online-Studieneinheiten, die mittels internetbasierten Lernens (e-Learning oder andere geeignete elektronische Form) vermittelt werden und im Umfang von etwa sechs Semesterwochenstunden verbindlich sind. Das Studium schließt nach zwei Jahren (vier Semestern) mit der Master Thesis und deren Verteidigung ab.

(3) Die Masterprüfung besteht aus prüfungsrelevanten Studienleistungen nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 zu allen Pflichtmodulen, dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Wahlpflichtmodul sowie der Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit (Master Thesis) nebst deren Verteidigung. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen sind nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig. Zur Anrechnung der Prüfungsleistungen und Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Mit diesen Punkten wird der mit den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie den Prüfungs- und Studienleistungen verbundene Arbeitsaufwand dokumentiert (d.h. Anzahl Vortragsstunden, aber auch der Aufwand für Selbststudium, Praktika und Prüfungen inkl. Vor- und Nachbereitung). Die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte (Leistungspunkte) erfolgt nach erfolgreichem Abschluss jeden Moduls sowie der Master Thesis und deren Verteidigung. Die nachgewiesenen Studienleistungen und die damit erworbenen Leistungspunkte haben eine Gültigkeit von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Leistungsüberprüfung.

Die Masterprüfung besteht im Einzelnen aus folgenden Teilen:

1. Prüfungsrelevante Studienleistungen zu allen Pflichtmodulen. Bei Vorlesungen mit Übungscharakter sind sie in Form von in der Regel schriftlichen Leistungsüberprüfungen, während des Moduls oder als Haus- oder Seminararbeiten, zu erbringen, bei Lehrveranstaltungen des Typs „Problem Based Learning/ Independent Studies“ stellt die „Case Study“ und deren Präsentation die Grundlage der Benotung dar.
2. Das in Form von e-Learning oder einer anderen geeigneten elektronischen Form angebotene Wahlpflichtmodul wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen.
3. Anfertigung der Master Thesis und deren Verteidigung. Die Master Thesis kann einmal wiederholt werden.

(4) Das Studienprogramm umfasst  
- sieben Pflichtmodule, die mit jeweils sechs, sieben oder acht ECTS-Punkten gewertet werden (s. Anhang),  
- das Wahlpflichtmodul mit insgesamt 2 ECTS-Punkten sowie  
- die Master Thesis und deren Verteidigung mit insgesamt 17 ECTS-Punkten (15 ECTS Master Thesis, zwei ECTS Verteidigung). Daraus ergibt sich eine Gesamt-ECTS-

Punktzahl für den Masterstudiengang von 68.

Aus den Pflichtmodulen ergeben sich in den ersten drei Semestern jeweils etwa 14 ECTS-Punkte und im vierten sechs ECTS-Punkte; weitere zwei ECTS-Punkte entfallen auf das Wahlpflichtmodul ab dem 2. Semester sowie 17 ECTS-Punkte auf die Master Thesis plus deren Verteidigung im 4. Semester.

Eine Übersicht über die Module und ihre Studiengebiete findet sich im Anhang.

(5) Das Ergebnis der prüfungsrelevanten Studienleistungen in den einzelnen Pflichtmodulen ist nach dem an der Universität Trier angewandten deutschen Noten-System zu benoten.

(6) Die Leistungsüberprüfungen werden von der jeweiligen Leitung der Lehrveranstaltungen abgenommen. Bei mündlichen Leistungsüberprüfungen muss eine sachkundige Beisitzende oder ein sachkundiger Beisitzender zugegen sein. Jede abgelegte Leistungsüberprüfung ist mit einer schriftlich auszufertigenden Bescheinigung zu bestätigen. Im Fall einer mündlichen Leistungsüberprüfung können Studierende und Lehrende des Weiterbildungsstudienganges anwesend sein, sofern der Prüfling bei der Terminvereinbarung nicht widerspricht. Über die mündliche Leistungsüberprüfung wird durch die Beisitzende oder den Beisitzenden eine Niederschrift angefertigt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen.

§ 2

Feststellung der erforderlichen Vorbildung und der besonderen Eignung für den Masterstudiengang

(1) Zu dem Masterstudiengang können nur Studierende zugelassen werden, die über die dafür erforderliche Vorbildung und besondere Eignung verfügen.

(2) Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, die

1. ein Studium an einer Hochschule in Deutschland oder in der Europäischen Union, das für eine Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheitswesens (s. Nummer 2) qualifiziert (z.B. ein Studium der Medizin, Pharmazie, Medizinformatik, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften, Jura), abgeschlossen haben oder nach Feststellung des Prüfungsausschusses über einen äquivalenten Studienabschluss verfügen,
2. nach Abschluss des Studiums in der Regel mindestens fünf Jahre im Gesundheitswesen beruflich tätig waren, z. B. in einem Krankenhaus, einer Alten- oder Pflegeeinrichtung, einer Reha-Klinik, einer anderen Gesundheitseinrichtung im stationären Bereich, einer freigeinnützigen oder kirchlichen Dachorganisation oder sonstigen Träger- oder Managementgesellschaft von Gesundheitseinrichtungen, einem ambulanten Zentrum oder einer Netzwerkeinrichtung der integrierten Versorgung; angerechnet werden auch Tätigkeiten bei Krankenkassen/Versicherungsträgern, einschlägigen Herstellern von Medikal-/Pharmaceutical- und anderen Produkten bzw. von Heil- und Hilfsmitteln, bei Dienstleistern für Gesundheitseinrichtungen (z. B. für medizintechnisches Gerätemanagement oder Healthcare-Logistik), bei Spitzenverbänden auf Landes- oder Bundesebene (Ärztikammern, Medizinischen Diensten, Krankenhausgesellschaften, politischen Gesundheitsausschüssen, Kassenärztli-

chen Vereinigungen und vergleichbaren Institutionen); im Rahmen dieser Berufstätigkeit müssen auch Managementertfahrungen nachgewiesen werden,

und

3. die deutsche sowie die englische Sprache aktiv beherrschen (s. Absatz 5 Nr. 5 und 6).

(3) Kriterien für die besondere Eignung sind insbesondere:

persönliche Eigenschaften, die dem Masterstudium förderlich sind (z. B. Kontaktfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit), Management-/Führungsfähigkeiten und ausgeprägte soziale Kompetenz.

(4) Die besondere Eignung im Sinne von Absatz 3 wird durch eine Auswahlkommission aufgrund eines Eignungsgesprächs festgestellt. Die Auswahlkommission wird durch Beschluss des Fachbereichsrates gebildet. Sie besteht aus der Studienleiterin oder dem Studienleiter, die oder der Professorin oder Professor sein muss, als vorsitzendem Mitglied, oder der stellvertretenden Studienleiterin oder dem stellvertretenden Studienleiter, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten angehören muss sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(5) Die Teilnahme an dem Eignungsgespräch setzt einen schriftlichen Antrag auf einem im IHCI (Internationales Institut für Gesundheitsmanagement, Logistik und Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier) oder den Internet-Seiten des IHCI erhältlichen Antragsformular voraus. Dieses muss mit folgenden Unterlagen in der Regel spätestens drei Monate vor Studienbeginn bei der Leitung des IHCI eingegangen sein:

1. einem Passfoto,
2. den Nachweisen über das Vorliegen der erforderlichen Vorbildung gemäß Absatz 2,
3. zwei Nachweisen, die insbesondere Auskunft über die bisherige Qualität der Berufspraxis, Art der Erfahrung, Spezialkenntnisse und über besondere Befähigungen in einem das Weiterbildungsstudium berührenden Themenbereich geben,
4. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob und ggf. wie oft sie oder er bereits Prüfungsleistungen in einem für das Gesundheitswesen nach Absatz 2 Nr. 2 spezifischen postgradualen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet, und
5. bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, den Nachweis über einen mit mindestens 550 Punkten bestandenen papierbasierten TOEFL-Test, einen mit mindestens 213 Punkten bestandenen computerbasierten TOEFL-Test oder einen gleichwertigen Nachweis, oder
6. bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse durch den erfolgreichen Besuch eines universitären Sprachkurses mindestens auf Mittelstufenniveau bzw. die zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP) des Goethe-Instituts.

(6) Die Studienleiterin oder der Studienleiter lädt Bewerberinnen und Bewerber schriftlich zu dem Eignungsgespräch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Gesprächstermin ein, die

1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 und 5 erfüllen,
2. nicht bereits aufgrund der erforderlichen Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 6 Abs. 6 Satz 4 keine Möglichkeit mehr

zur Wiederholung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen der Masterprüfung haben, und

3. sich nicht an einer Hochschule in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union in einem Studiengang gemäß Absatz 5 Nr. 4 in einem Prüfungsverfahren befinden.

Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid.

(7) Das Eignungsgespräch dauert für jede Bewerberin oder jeden Bewerber in der Regel 20 bis 30 Minuten. Über die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Bei einem Eignungsgespräch können Studienbewerberinnen und Studienbewerber anwesend sein, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 5 erfüllen und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang anstreben, sofern der Prüfling im Antrag auf Teilnahme an dem Eignungsgespräch nicht widersprochen hat. Auf Antrag eines weiblichen Prüflings kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen.

(9) § 6 Abs. 8, § 8 und § 14 gelten entsprechend.

(10) Die Studienleiterin oder der Studienleiter teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich innerhalb von längstens sechs Wochen mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine Wiederholung des Eignungsgesprächs kann nicht erfolgen.

(11) Der Bescheid über die Feststellung der besonderen Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Healthcare Management“ berechtigt zur Einschreibung für diesen Studiengang, wenn die allgemeinen Einschreibevoraussetzungen der Universität Trier erfüllt sind und die Bezahlung des festgesetzten Entgelts für die Teilnahme an dem Studiengang nachgewiesen ist.

### § 3

#### Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfungsorganisation wird vom IHCI wahrgenommen. Für die sonstigen sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben ist ein ständiger Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei gemeinsamer Ausrichtung des Weiterbildungsstudiums mit einer in- oder ausländischen Universität oder an einer universitären Einrichtung kann ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der betreffenden Institution beratend mitwirken.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Rat des Fachbereichs IV der Universität Trier gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten angehören. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen betreffen, kein Stimmrecht.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen bei der Anwendung von Bestimmungen der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden prüfungsrelevanten Studienleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Den Studierenden sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ist der Ausschuss für dringende Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufbar oder ist er beschlussunfähig, so kann die oder der Vorsitzende, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung deren oder dessen Stellvertretung, im Namen des Ausschusses entscheiden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 4

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland oder an einer europäischen Partnerhochschule in einem Studiengang erbracht wurden, dessen Studieninhalte dem Curriculum des Weiterbildungsstudienganges im Wesentlichen entsprechen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des weiterbildenden Studienganges an der Universität Trier im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Be-

rufsakademien sowie an Fachhochschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 5 Prüfende

(1) Prüfende, welche die studienbegleitend zu erbringenden prüfungsrelevanten Studienleistungen abnehmen, sind die Lehrenden, von denen die entsprechenden Kurse durchgeführt werden. Sie werden von der Studienleitung bestellt. In begründeten Ausnahmefällen können Ersatzprüfende bestellt werden; sie müssen in diesem oder einem äquivalenten Studiengang eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

(2) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Master Thesis) und ihre öffentliche Verteidigung werden jeweils in der Regel durch zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten bewertet. Eine oder einer von diesen Prüfenden (Begutachtenden) ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Eine oder einer der Begutachtenden kann einem anderen Fach, Fachbereich oder einer anderen Universität angehören.

(3) Die Studienleitung sorgt dafür, dass dem Prüfling die Prüfungstermine sowie die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) § 3 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### § 6 Prüfungsleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen, Fristen

(1) In allen Pflichtmodulen sind prüfungsrelevante Studienleistungen zu erbringen. Die Teilnahme an den Leistungsüberprüfungen setzt die rechtzeitige Meldung zu den Lehrveranstaltungen innerhalb der bekannt gegebenen Frist voraus, die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module verpflichtet zur Teilnahme an den Leistungsüberprüfungen. Diese sind jeweils abzulegen am Ende eines jeden Lehrabschnittes innerhalb der zweiwöchigen Blockveranstaltungen (Module) oder abschließend am Ende eines jeden Präsenzblockes über den gesamten Inhalt der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls oder zu Beginn des nachfolgenden Präsenzblockes (über Themen des jeweils vorausgegangenen Blocks) oder im Falle von Seminararbeiten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des zugehörigen Präsenzblockes.

(2) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden in der Regel schriftlich in deutscher und fakultativ in einigen Fächern in englischer Sprache erbracht. Als schriftliche prüfungsrelevante Studienleistungen sind Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Stunden, z.B. auch im Multiple-Choice-Verfahren, oder Seminar/Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Wochen anzufertigen. Die Form der Leistungsüberprüfung wird von der oder

dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Darüber hinaus ist eine schriftliche Abschlussarbeit (Master Thesis) anzufertigen und öffentlich zu verteidigen. Die Abfassung und Verteidigung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen können an der Universität Trier nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden für den weiterbildenden Studiengang an der Universität Trier eingeschrieben sind.

(5) Eine prüfungsrelevante Studienleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend ist. Nicht bestandene prüfungsrelevante Studienleistungen können einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Fällen kann die Studienleitung auf schriftlichen Antrag des Prüflings eine weitere Wiederholung in höchstens einem Fall zulassen.

(6) Sind die Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft worden, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine Wiederholungsprüfung ist zu dem festgelegten Termin, der innerhalb von sechs Monaten nach dem misslungenen Prüfungsversuch liegen muss, abzulegen. Die Wiederholung einer bestandenen prüfungsrelevanten Studienleistung oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche aus einem hinsichtlich der Studieninhalte im Wesentlichen entsprechenden postgradualen Studium an anderen Hochschulen in Deutschland oder einer europäischen Partnerhochschule sind anzurechnen. Hierüber erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(7) Bei der Feststellung von Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutter-schutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

(8) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für prüfungsrelevante Studienleistungen.

#### § 7 Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen mündlichen und schriftlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen werden von dem jeweiligen Prüfenden benotet. Für die Bewertung aller prüfungsrelevanten Studienleistungen wird das deutsche Notensystem (s. Absatz 2) verwendet.

(2) Noten und Leistungspunkte (ECTS-Anrechnungspunkte gemäß § 1 Abs. 3 und 4) werden getrennt ausgewiesen.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (= eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend/nicht bestanden (= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können durch Erhöhen oder Senken der Notenziffern um 0,3 differenziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine prüfungsrelevante Studienleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4,0 beträgt.

(4) Wird aus den Noten mehrerer Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanter Studienleistungen eine Durchschnittsnote errechnet, so ergeben sich folgende Noten:

- |                    |                                     |
|--------------------|-------------------------------------|
| 1,00 bis 1,50      | = sehr gut                          |
| über 1,50 bis 2,50 | = gut                               |
| über 2,50 bis 3,50 | = befriedigend                      |
| über 3,50 bis 4,00 | = ausreichend                       |
| über 4,00          | = nicht ausreichend/nicht bestanden |

(5) Werden gemäß Absatz 5 errechnete Durchschnittsnoten für die Bildung einer weiteren Durchschnittsnote bzw. eine Gesamtnote verwendet, so werden bei deren Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Jede schriftliche prüfungsrelevante Studienleistung wird im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend Absatz 4. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Note jeden Pflichtmoduls errechnet sich aus der Summe der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen des Pflichtmoduls, dividiert durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte.

(8) Die Bildung der Endnote der Master Thesis ist in § 10 Abs. 6 geregelt.

(9) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gebildet aus der Summe der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der Pflichtmodule sowie der mit 15 Leistungspunkten gewichteten Endnote für die schriftliche Abschlussarbeit (Master Thesis) und deren Verteidigung, dividiert durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte.

(10) Neben der Gesamtnote der Masterprüfung auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala erteilt:

A: die besten	10%,
B: die nächsten	25%,
C: die nächsten	30%,
D: die nächsten	25%,
E: die nächsten	10%.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind in der Regel je nach Größe des Studierendenjahrganges außer dem Studienjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(11) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor Abschluss der gesamten Prüfung mitzuteilen und auf Wunsch mündlich zu begründen. Der Prüfling kann die korrigierten Aufsichts- oder Seminararbeiten sowie die Protokolle über die mündlichen Leistungsüberprüfungen auf Wunsch einsehen. Der Antrag ist bei der Studienleitung zu stellen. Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 8

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Studienleitung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der Studienleitung vorliegen. Hierbei sind die für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit von der Hochschule festgesetzten Grundsätze zu beachten. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder des Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes kann verlangt werden. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist die Prüfung spätestens im darauf folgenden Semester abzulegen, bei schriftlichen Prüfungen jedoch zum nächstmöglichen Prüfungstermin; andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Studienleitung kann den Prüfling in schwerwiegenden Fällen darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für prüfungsrelevante Studienleistungen entsprechend.

#### § 9

##### Abschlussarbeit (Master Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit (Master Thesis) ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Aus-

bildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Gesundheitsmanagements selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit (Master Thesis) hat den Ansprüchen einer Diplomarbeit zu entsprechen und ist thematisch einem der Pflichtfächer zuzuordnen. Nach Möglichkeit soll die Master Thesis eine Case Study oder eine Fallanwendungsanalyse aus dem Gesundheitswesen beinhalten, die insbesondere den Transfer des erworbenen Wissens in die Praxis nachweist.

(2) Die Vergabe der Master Thesis kann erst erfolgen, wenn die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 1 für die ersten zwei Semester erbracht und mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass er im 3. Semester das Thema der Master Thesis erhält. Andernfalls gilt die Master Thesis als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Master Thesis kann einmal wiederholt werden. Wird die Master Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so hat der Prüfling innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Master Thesis ein neues Thema zu beantragen. Andernfalls gilt die Master Thesis und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Das Thema der Master Thesis kann von jeder oder jedem der in Forschung und Lehre des Masterstudienganges tätigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten vergeben werden. Diese oder dieser ist für die Betreuung der Arbeit verantwortlich. Auf Antrag des Prüflings sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass er rechtzeitig ein Thema für die Master Thesis erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Frist für die Anfertigung der Master Thesis beträgt sechs Monate, sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master Thesis sind so zu begrenzen, dass die Frist bis zur Abgabe eingehalten werden kann. Das Thema kann im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden modifiziert und nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall hat der Prüfling innerhalb der auf die Rückgabe folgenden zwei Wochen die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen; andernfalls gilt die Master Thesis als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Master Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der Leitung des IHCI abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master Thesis aus von dem Prüfling zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

#### § 10

##### Bewertung und Verteidigung der Abschlussarbeit (Master Thesis)

(1) Die Begutachtenden der Master Thesis (§ 5 Abs. 2) sollen innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Arbeit die Gutachten mit einer Benotung der schriftlichen Fassung gemäß § 7 Abs. 2 vorlegen.

(2) Bei abweichender Bewertung wird die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der Benotungen der beiden Gutachter entsprechend § 7 Abs. 4 ermittelt.

(3) Nach Bewertung der Master Thesis mit mindestens der Note „ausreichend“ setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Begutachtenden

und im Benehmen mit dem Prüfling einen Termin für die Verteidigung der Master Thesis fest. In der Verteidigung soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, das von ihm in der Master Thesis behandelte Thema wissenschaftlich darzustellen und zu erläutern.

(4) Die Verteidigung beginnt mit einer in der Regel 15- bis 30-minütigen Vorstellung der Master Thesis durch den Prüfling; hieran schließt sich eine in der Regel 15- bis 30-minütige Fachdiskussion an. Die Gesamtdauer der Prüfung soll 45 Minuten nicht überschreiten. Bei der Verteidigung können Studierende und Lehrende des Weiterbildungsstudienganges anwesend sein, sofern der Prüfling bei der Terminvereinbarung nicht widerspricht. Auf Antrag eines weiblichen Prüflings kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen. Über die Verteidigung wird durch eine sachkundige Beauftragte oder einen sachkundigen Beauftragten des Prüfungsausschusses eine Niederschrift angefertigt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen.

(5) Nach Abschluss der Verteidigung wird diese von den Begutachtenden der Master Thesis gemäß § 7 Abs. 2 bewertet. Kommt keine einmütige Bewertung zustande, errechnet sich die Note der Verteidigung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei nicht ausreichender Leistung in der Verteidigung der Master Thesis ist von der Leitung des IHCI ein einmaliger Wiederholungstermin in einer Frist von maximal vier Wochen festzusetzen. Wird bei der Wiederholung ebenfalls keine ausreichende Leistung in der Verteidigung erreicht, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Die Endnote der Master Thesis setzt sich aus der im Verhältnis zwei zu eins gewichteten Bewertung der schriftlichen Fassung und der Verteidigung zusammen.

#### § 11

##### Verleihung des akademischen Grades eines Master of Business Administration (MBA)

(1) Der Fachbereich IV der Universität Trier verleiht nach Erbringen sämtlicher für diesen Studiengang vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen (§ 1 Abs. 3) den akademischen Grad eines Master of Business Administration (MBA).

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades eines Master of Business Administration (MBA) wird im Namen des Fachbereichs IV der Universität Trier in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

#### § 12

##### Ausstellung eines Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über den erfolgreichen Studienabschluss wird im Namen des Fachbereichs IV der Universität Trier in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der Pflichtmodule, die Note der Master Thesis, die Gesamtnote der Masterprüfung sowie auf Antrag des Prüflings die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudien-dauer. Zusätzlich zu der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem wird auch die entsprechende Note nach der ECTS-Bewertungsskala (§ 7 Abs. 10) ausgewiesen.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis stellt der Fachbereich IV ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“ Modell von Europäischer Union/ Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als

Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK (Kulturministerkonferenz) und HRK (Hochschulrektorenkonferenz) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (s. unter <http://www.hrk.de>). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(4) Studierende, die die Universität vor dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 13

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung oder bei der Anfertigung der Master Thesis getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die betroffene Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gültigkeit des Zeugnisses.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen. Dadurch verliert der Prüfling das Recht zur Führung des akademischen Grades eines Master of Business Administration. Die Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für prüfungsrelevante Studienleistungen entsprechend.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte, insbesondere die Gutachten der Master Thesis und die Niederschriften gemäß § 1 Abs. 6 und § 10 Abs. 4 gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Widerspruch

Erhebt ein Prüfling gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, so fertigt das Hochschulprüfungsamt den Widerspruchsbescheid.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 12. September 2005

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Universitätsprofessor  
Dr. Dr. h.c. Dieter S a d o w s k i

Anhang zu § 1 Abs. 4 : Modulplan

<b>Modul 1: Grundlagen des Gesundheitswesens (Trier)</b>	<b>8 LP</b>	<b>96 UE</b>
Mikroökonomie und Makroökonomie		
Aufbau und Funktionsweise des Gesundheitswesens		
Sozialwissenschaften im Gesundheitswesen		
Statistik, Biostatistik und Epidemiologie		

<b>Modul 2: BWL-Grundlagen (Marburg)</b>	<b>8 LP</b>	<b>96 UE</b>
Controlling		
Finanzwirtschaft		
Marketing		
Organisation		

<b>Modul 3: Recht (Salzburg)</b>	<b>7 LP</b>	<b>96 UE</b>
Wirtschaftsrecht		
Arbeits- und Dienstrecht		
Krankenversicherungs- und Krankenhausrecht		
Rechtsdurchsetzung		
Streitvermeidung und -beilegung		
Strafrecht		

<b>Modul 4: Management - Theorie und Praxis (Luxemburg)</b>	<b>7 LP</b>	<b>96 UE</b>
General Management		
Leadership		
Marketingstrategie		
Operatives / Strategisches Management		
Informationsmanagement		
Technical Skills		
Personal Skills		

<b>Modul 5: Strategisches Health Care Management (Marburg)</b>	<b>6 LP</b>	<b>96 UE</b>
Management in Gesundheitseinrichtungen		
Ethik und Management in der Medizin		
Patientensteuerung		
Krankenhausinformationssysteme		
Arbeitsmedizin		
Umweltmanagement		

<b>Modul 6: Operatives Health Care Management (Trier)</b>	<b>7 LP</b>	<b>96 UE</b>
Prozess- und Qualitätsmanagement		
Personalmanagement		
Medizincontrolling, Medizinische Datenerfassung und -verschlüsselung		
Health Care Logistik		
Facility Management		
Arzt- und Krankenhaushaftung		

<b>Modul 7: Implementierungen im Gesundheitswesen (Salzburg)</b>	<b>6 LP</b>	<b>96 UE</b>
Gesellschaftsformen: Rechtsformwahl inkl. Privatisierung, Standortfrage und Kapitalbeschaffung		
Mergers and Acquisitions: Bewertung, Fusion, Kauf, Verkauf und Finanzierung von Unternehmen		
Corporate Governance (inkl. Holding- und Verbundmodelle)		
Neue Versorgungsformen		
Internationaler Systemvergleich		

<b>Wahlpflichtmodul e-Learning: (Wohnort)</b>	<b>2 LP</b>	<b>80 UE</b>
Aus folgenden Online-Studieneinheiten sind entweder a) die erste oder b) die zweite und dritte oder c) die zweite und vierte Studieneinheit zu wählen:		
1. General Management (engl.)	2 LP,	
2. Business English (engl.)	1 LP,	
3. Marketing (dt.)	1 LP,	
4. Planspiele (dt.)	1 LP.	

<b>Master Thesis (Trier/Salzburg)</b>	<b>15 LP</b>
<b>Verteidigung der Master Thesis</b>	<b>2 LP</b>
Erstellung/Abgabe Master Thesis und deren Verteidigung (am Einschreibungsort)	

Legende:

LP = Leistungspunkte (ECTS- Anrechnungspunkte), 1 LP = 30 Stunden Arbeitsaufwand

UE = Unterrichtseinheiten, 1 UE = 45 Minuten